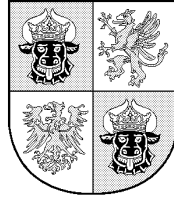


Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern



Az.: LVerfG 5/08

Verkündet am: 29. Januar 2009
Bulla, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Organstreitverfahren

des Mitglieds des Landtages
Raimund F. Borrmann,

- Antragsteller -

Bevollmächtigter:

Rechtsanwalt
Michael Andrejewski,
Pasewalker Straße 36,
17389 Anklam

g e g e n

die Präsidentin des Landtages Mecklenburg-Vorpommern,
Schloss Schwerin,
Lennéstraße 1,
19053 Schwerin

- Antragsgegnerin -

Bevollmächtigter:

Prof. Dr. Wolfgang Zeh,
Marktstraße 10,
72359 Dotternhausen

hat das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern

durch

die Präsidentin Kohl,
den Vizepräsidenten Thiele,
den Richter Prof. Dr. Wallerath,
den Richter Bellut,
den Richter Prof. Dr. Joecks,
den Richter Nickels und
den Richter Brinkmann

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom

27. November 2008

für Recht erkannt:

Es wird festgestellt, dass der Ausschluss des Antragstellers von der Sitzung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern am 18. Oktober 2007 (27. Sitzung der 5. Wahlperiode) gegen Art. 22 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern verstoßen hat.

Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

Die Antragsgegnerin hat die notwendigen Auslagen des Antragstellers zu erstatten.

G r ü n d e:

A.

Der Antragsteller gehört in der laufenden 5. Wahlperiode als Abgeordneter dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern an und ist Mitglied der Fraktion der NPD. Gegenstand des Verfahrens ist die Frage, ob er durch seinen Ausschluss von der 27. Sitzung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern am 18. Oktober 2007 in seinen verfassungsrechtlichen Rechten als Abgeordneter verletzt wurde.

I.

Bis zu dieser Sitzung einschließlich gab es in der 5. Wahlperiode insgesamt 62 Ordnungsrufe, von denen 58 auf die Fraktion des Antragstellers und 4 auf Mitglieder der übrigen Fraktionen entfielen.

Im Rahmen seiner Beteiligung an den Landtagssitzungen mit Redebeiträgen hatte sich der Antragsteller - wie sich aus den entsprechenden Protokollen ergibt - schon mehrfach mit der ausschließlich verwendeten Anrede "Bürger des Landes!" an das Plenum gewandt.

Während diese Anrede zunächst überwiegend vom Landtagspräsidium unbeanstandet blieb und seitens des Plenums vereinzelt Zwischenrufe oder Heiterkeit bei Abgeordneten der anderen Fraktionen protokolliert wurden, machte die Antragsgegnerin den Antragsteller in der 17. Sitzung des Landtages am 10. Mai 2007 bei seiner Diskussionrede zu der Drucksache 5/479 darauf aufmerksam, dass er eine im Parlament übliche Anrede verwenden möge, wenn er an das Mikrofon trete; der Antragsteller reagierte hierauf mit dem Einwand: "Ich bin ein frei gewählter Abgeordneter und nehme meine Rechte wahr." In der 22. Sitzung des Landtages am 12. Juli 2007 forderte die Antragsgegnerin den Antragsteller zunächst bei seiner Diskussionsrede zu der Drucksache 5/657 auf, eine korrekte Anrede zu verwenden; im weiteren Verlauf der Sitzung erhielt der Antragsteller zu Beginn seiner Einbringungsrede zu der Drucksache 5/651 sodann von dem zu diesem Zeitpunkt amtierenden Vizepräsidenten des Landtages einen weiteren Hinweis auf die Beachtung der Anredegepflogenheiten und in der Folge im Rahmen seiner Diskussionsrede zu diesem Tagesordnungspunkt insgesamt drei Ordnungsrufe entsprechend der jeweiligen Wiederholung der gerügten Anrede. In der 26. Sitzung des Landtages am 17. Oktober 2007 machte die Antragsgegnerin den Antragsteller bei seinem Redebeitrag zu der Drucksache 5/900 nochmals darauf aufmerksam, wie die im Parlament übliche Anrede zu gestalten sei, und bat ihn bei Androhung eines Ordnungsrufs im Falle der Missachtung nachdrücklich, sich entsprechend zu verhalten.

Gegenstand der 27. Sitzung des Landtages am 18. Oktober 2007 war unter anderem als Tagesordnungspunkt 27 die Beratung des Antrags der Fraktion der NPD "Opfer des DDR-Unrechtsregimes aufklären - Licht in die dunkle Vergangenheit bringen" (LT-Drs. 5/915). Nachdem der amtierende Vizepräsident des Landtages den Aufruf zu dieser Sache mit den Worten geschlossen hatte: "Das Wort zur Begründung hat der Abgeordnete Herr Borrmann von der NPD", wechselte der Vorsitz auf die Antragsgegnerin; gleichzeitig begann der Antragsteller seinen Redebeitrag mit den Worten "Bürger des Landes", die mangels Freischaltung des Saalmikrofons jedoch nicht zu vernehmen waren und auch im Protokoll nicht verzeichnet sind. Nach der Freischaltung des Saalmikrofons waren - so das Protokoll - als erstes folgende Worte des Antragstellers über die Tonanlage zu hören: "Voice of the blood, Stimme des Blutes"... .

Die Antragsgegnerin unterbrach den Antragsteller und erteilte ihm einen Ordnungsruf, weil er zum wiederholten Male die Würde dieses Hohen Hauses verletze, indem er keine korrekte Anrede verwende. Sie machte ihn weiter darauf aufmerksam, dass sie dann, sollte er jetzt noch einmal gegen diese Regelung verstoßen, den entsprechenden Paragraphen in der Geschäftsordnung anwende, weil sie das für eine gröbliche Verletzung der Würde des Hauses halte. Der Antragsteller setzte seine Rede daraufhin wie folgt fort: "'Stimme des Blutes' lautet der Titel einer Musik-CD mit Kompositionen Hildegard von Bingen. Blut. Über Jahrtausende hat kaum ein Gegenstand, kaum ein Begriff wie dieser eine solch wichtige Bedeutung im Leben der menschlichen Zivilisation...", worauf hin die Antragsgegnerin ihn erneut mit den Worten unterbrach: "Herr Borrmann, ich erteile Ihnen gemäß § 99 Absatz 1 unserer Geschäftsordnung wegen gröblicher Verletzung der Ordnung, oder ich mache Sie darauf aufmerksam, dass ich Sie wegen § 99 Absatz 1 der Geschäftsordnung von der heutigen Sitzung ausschließe. Bitte verlassen Sie den Saal."

Unmittelbar im Anschluss wurde die Sitzung um 17.56 Uhr unterbrochen und der Ältestenrat einberufen; bis auf den Vertreter der Fraktion des Antragstellers billigten dessen Mitglieder die verhängten Ordnungsmaßnahmen. Nach Fortsetzung der Sitzung wies die Antragsgegnerin nochmals darauf hin, dass sie den Antragsteller nach § 99 Abs. 1 der Geschäftsordnung wegen gröblicher Verletzung der Ordnung aus der Sitzung ausgeschlossen habe. Nach einer weiteren Sitzungsunterbrechung auf Antrag der Fraktion der NPD erteilte die Antragsgegnerin einem anderen Abgeordneten dieser Fraktion das Wort zur Antragsbegründung; der Antrag wurde sodann zurückgezogen. Die Sitzung dauerte noch bis 20.03 Uhr, wobei im weiteren Verlauf Abstimmungen zu den Drucksachen 5/911 und 5/917 durchgeführt wurden.

Am 19. Oktober 2007 legte der Antragsteller Einspruch gegen den erteilten Ordnungsruf und den Sitzungsausschluss mit der Begründung ein, er habe seine Rede mit den Worten "Bürger des Landes" begonnen, was lediglich mangels rechtzeitiger Freischaltung des Saalmikrofons nicht zu hören gewesen sei. Er halte - was er näher ausführte - diese Anrede für eine Ehrenbezeich-

nung, die die Würde des Landtages nicht verletzen und niemanden beleidigen könne. Eine bestimmte parlamentarische Anrede sei dem niedergeschriebenen Recht nicht zu entnehmen, ein gewohnheitsmäßiger Gebrauch sei nicht abschließend und hindere nicht die Einführung neuer Gewohnheiten. Er habe die Anrede "Bürger des Landes" in einer Vielzahl von Fällen verwendet, ohne dass das Landtagspräsidium eingeschritten sei. Dadurch sei ein Vertrauenstatbestand geschaffen worden. Mit dem Gebrauch der fraglichen Wendung sei eine Störung der Ordnung des Sitzungsverlaufs nicht einhergegangen. Bezüge des Titels "Voice of the blood" zu rassistischem Gedankengut seien ihm weder bewusst noch von ihm beabsichtigt gewesen.

In ihrem Schreiben vom 07. November 2007 an den Antragsteller führte die Antragsgegnerin aus, beide Ordnungsmaßnahmen stünden in Zusammenhang damit, dass er trotz mehrfacher Hinweise der Aufforderung nicht nachgekommen sei, eine in deutschen Parlamenten übliche Anrede zu verwenden. Die Formulierung "Bürger des Landes" sei keine übliche parlamentarische Anrede; im Übrigen habe der Redner zu warten, bis der amtierende Landtagspräsident das Saalmikrofon freigegeben habe, weil das Plenarprotokoll auf der Grundlage der Tonaufzeichnung erstellt werde. Die Worte "Voice of the blood. Stimme des Blutes..." seien weder eine Anrede noch als Zitat angekündigt worden und hätten aufgrund der Positionierung der Partei des Antragstellers als rechtsradikale und rassistische Organisation eine Verwendung mit Bezug zu dem indizierten Tonträger der Rockband "Race War" mit dem Titel "Stimme des Blutes" nahe gelegt. Mit seiner Verweigerung einer der parlamentarischen Praxis entsprechenden Anrede dokumentiere der Antragsteller, dass er nicht gewillt sei, einen regelkonformen Umgang mit den Mitgliedern des Landtages zu pflegen; gleichzeitig mache er deutlich, dass er die Sitzungsleitung und die Ausübung der Disziplinargewalt durch das Landtagspräsidium nicht anerkenne.

Den Einspruch wies der Landtag mit Beschluss vom 14. November 2007 mit den Stimmen aller Mitglieder mit Ausnahme der Abgeordneten der Fraktion der NPD zurück.

II.

Am 03. April 2008 hat der Antragsteller ein Organstreitverfahren nach Art. 53 Nr. 1 LV anhängig gemacht mit dem Antrag,

festzustellen, dass sein Ausschluss von der Sitzung des Landtages am 18. Oktober 2007 durch die Antragsgegnerin gegen Art. 22 Abs. 2 Satz 1 der Landesverfassung verstoßen hat.

Er ist der Auffassung, die Voraussetzungen für einen Sitzungsausschluss nach § 99 Abs. 1 Satz 1 GO LT im Sinne einer gröblichen Verletzung der Ordnung hätten nicht vorgelegen. Er vertieft

die bereits im Einspruchsschreiben genannten Gründe. Die Anrede des Plenums mit "Bürger des Landes" möge unüblich sein, sie sei aber weder unhöflich noch zeige sie eine Tendenz zu verfassungsfeindlicher Gesinnung oder fehlendem Respekt gegenüber der Sitzungsgewalt des Landtages. Eigentlich komme dem Volk, also den Bürgern des Landes, die Staatsgewalt zu; sie werde lediglich aus organisatorischen Gründen durch gewählte Volksvertreter ausgeübt, die wiederum dem Volk, d. h. den Bürgern, angehört, das als eigentlicher oder zumindest mittelbarer Adressat parlamentarischer Äußerungen angesehen werden könne. Dass diese - tatsächlich geäußerte - Anrede wegen des nicht eingeschalteten Saalmikrofons nicht zu hören gewesen sei, sei vom Sitzungspräsidium zu verantworten und könne ihm nicht zum Nachteil gereichen. Damit entfalle der Grundvorwurf als Anlass für den zunächst erfolgten Ordnungsruf, was in der Folge entsprechend für den anschließenden Sitzungsausschluss gelten müsse. Selbst wenn eine Anrede gänzlich gefehlt hätte, könnte dies nicht zu einem anderen Ergebnis führen, weil reine Höflichkeitsfragen nicht justiziabel seien. Ein Zitierhinweis sei nur bei wörtlichen Zitaten, nicht bei der Nennung von Autor und Werk üblich; die Antragsgegnerin habe einen Irrtum hinsichtlich des Bezuges seines Redebeginns auch spätestens nach seinem ersten, deutlich vernehmbaren Satz erkennen können. Abgesehen davon, dass die Antragsgegnerin das Rederecht des Abgeordneten verletze, wenn sie bereits bei bestimmten Stichworten ordnungsrechtlich vorgehe, ohne deren Kontext abzuwarten, handele es sich bei diesem Argument um einen nachgeschobenen Grund, weil es ansonsten schon bei der Begründung des Ordnungsrufs Erwähnung gefunden hätte.

Die Nichtbeachtung des Ordnungsrufs hätte im Weiteren einen Sitzungsausschluss nicht schon für sich genommen, sondern nur dann rechtfertigen können, wenn hierdurch zusätzlich der Sitzungsablauf gefährdet oder gestört gewesen wäre oder besonders gravierende Verstöße vorgelegen hätten. Andernfalls fehle es an einem ausgewogenen Rechtfertigungsgefälle der Ordnungsmaßnahmen, nachdem schon eine Wortentziehung gemäß § 98 Satz 1 GO LT drei Ordnungsrufe voraussetze.

III.

Die Antragsgegnerin beantragt die Zurückweisung des Antrags, den sie bereits für unzulässig, jedenfalls aber unbegründet hält.

Das vom Status des Abgeordneten umfasste Rederecht sei nicht unbeschränkt, sondern bestehe nur gemäß den Regelungen der im Rahmen der Parlamentsautonomie vereinbarten Geschäftsordnung. Die Grenzen des entsprechenden Gestaltungsspielraums seien erst dort erreicht, wo das Rederecht missbräuchlich ausgehöhlt oder beseitigt werde. Die externe Nachprüfbarkeit von Ordnungsmaßnahmen reduziere sich damit auf einen Kernbereich, in welchem einem Abgeord-

neten dessen Status oder wesentliche Bestandteile hiervon nicht entzogen werden dürften. Dieser Kernbereich könne bei einem Sitzungsausschluss gegen 17.50 Uhr für den Rest eines Sitzungstages von vornherein nicht berührt sein; das Rederecht sei durch die Ordnungsmaßnahme lediglich für kurze Zeit hintangestellt oder unterbrochen gewesen, habe als solches jedoch ungeschmälert fortbestanden.

Auch fehle es wegen der parlamentarischen Einspruchsmöglichkeit an einem Rechtsschutzbedürfnis. Unter dem Gesichtspunkt der Gewaltenteilung müsse ebenso wie ein exekutives Hineinregieren in die Angelegenheiten des Parlamentes als Gesetzgeber eine Justizialisierung des internen, frei vereinbarten und beschlossenen Geschäftsordnungsrechts vermieden werden. Es dürfe für dessen Verfahren keine Instanz über dem Parlament entstehen; daher müssten die Möglichkeiten des gerichtlichen Rechtsschutzes für Abgeordnete gegen Ordnungsmaßnahmen auf Fälle relevanter Verfassungsverstöße beschränkt bleiben, eben auf Verletzungen des Status als solchen.

Jedenfalls sei der Antrag unbegründet. Einerseits dienten parlamentarische Ordnungsmaßnahmen der Herstellung und Stabilisierung einer für die Parlamente typischen sowie historisch und aktuell ihnen zugeschriebenen festen Form der Auseinandersetzung im Sinne eines nach festen Regeln ablaufenden, argumentativen, fairen und bei aller Kontroverse friedlichen Dialoges. Andererseits sichere das Ordnungsrecht die Wirkung des Parlamentes und des Parlamentarismus insgesamt nach außen auf die Öffentlichkeit mit Blick auf das Ansehen des Parlamentes. Hinzu trete die Funktion als "parlamentarische Disziplinargewalt" als notwendiges Korrektiv dafür, dass grundsätzlich das im Parlament gesprochene Wort von jeder gerichtlichen Verantwortlichkeit frei bleibe; Art. 24 Abs. 1 LV garantiere die Indemnität. Das Parlament solle selbst dafür sorgen, dass nicht jede unerhörte oder schwer erträgliche, aber noch unter die Indemnität fallende Äußerung nach Belieben und gänzlich sanktionslos möglich erscheine. Vor diesem Hintergrund könne die "gröbliche" Ordnungsverletzung nicht auf eklatante Fälle von Sitzungsstörungen beschränkt verstanden werden. Besonderer Aufmerksamkeit bedürfe - gerade unter historischen Gesichtspunkten - das Suchen der Auseinandersetzung mit dem Parlamentspräsidenten, um diesen in öffentlicher Sitzung zu kritisieren, zu provozieren und möglichst als hilfs- und kraftlos vorzuführen. Ein derartiges Verhalten - Kritik an der Amtsführung des Präsidenten, Nichtbefolgung seiner Anordnungen, Versuche, mit ihm zu diskutieren, penetrantes Beharren auf von ihm beanstandeten oder untersagten Verhaltensweisen oder Formulierungen - gelte im Bundestag und in allen Landesparlamenten als fundamentale Verletzung der parlamentarischen Ordnung, die zum sofortigen Ausschluss aus der Sitzung führen könne, ob als "gröblich" bezeichnet oder nicht.

Unabhängig davon, dass der Antragsteller bei noch abgeschaltetem Mikrofon "Bürger des Lan-

des!" gesagt habe, habe sie als Inhaberin der Sitzungsleitung auf die Worte "Voice of the blood, Stimme des Blutes..." zunächst mit dem Ordnungsruf angemessen und rechtmäßig reagiert. Die Benutzung dieser Wendung habe sich als offenkundiger Versuch dargestellt, die mit dem indizierten Inhalt der gleichnamigen CD der Musikgruppe "Race War" verbundenen Auffassungen und Haltungen anzusprechen, in Erinnerung zu bringen und durch die Verwendung im Parlament quasi "hoffähig" zu machen.

Nachdem der Antragsteller den Ordnungsruf komplett ignoriert und die untersagte Wendung wiederholt habe, habe sie, die Antragsgegnerin, davon ausgehen dürfen, dass er auch einem weiteren Ordnungsruf nicht Folge leisten würde, sondern es vielleicht sogar darauf anlege, die Auseinandersetzung zuzuspitzen. Der Ausschluss halte sich im Rahmen des eingeräumten Beurteilungsspielraums; sie habe eine erwartbare Folge von mehreren Ordnungsrufen nebst deren Missachtung durch den Redner vermeiden und dabei im Sinne einer Prognoseentscheidung dessen früheres Verhalten mit berücksichtigen dürfen, denn dieser habe bereits in der Vergangenheit durch die Nichtbefolgung von Ordnungsrufen sein Ziel erkennbar gemacht, durch Provokation und Nadelstiche gegen das Präsidium die parlamentarische Außendarstellung zu beeinträchtigen entsprechend der Strategie seiner Fraktion, durch entsprechendes Agieren eine bewusste Eskalation in den Landtagssitzungen zu betreiben. Das Ziel, die Würde und Ordnung des Landtages aufrecht zu erhalten, habe die Rechte des Antragstellers überwogen, der diese durch sein provokatives Taktieren auch nach der bereits erfolgten Androhung eines Sitzungsausschlusses selbst zur Disposition gestellt habe.

IV.

Der Landesregierung wurde Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

B.

Der Antrag ist zulässig.

I.

1. Der Rechtsweg zum Landesverfassungsgericht ist gemäß Art. 53 Nr. 1 LV, § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern – LVerfGG – gegeben. Danach entscheidet das Landesverfassungsgericht über die Auslegung der Verfassung aus Anlass einer Streitigkeit über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Landesorgans oder anderer Beteiligter, die durch die Verfassung oder in der Geschäftsordnung des Landtages mit eigenen Rechten ausgestattet sind (Organstreitverfahren).

Antragsteller und Antragsgegnerin sind im Sinne dieser Vorschriften beteiligungsfähig, weil sie durch die Verfassung und die Geschäftsordnung des Landtages - GO LT - mit eigenen Rechten ausgestattet werden. Sie stehen auch in einem verfassungsrechtlich geprägten Rechtsverhältnis zueinander, denn zwischen ihnen besteht Streit über den Umfang der Rechte und Pflichten aus dem Abgeordnetenstatus einerseits und aus der parlamentarischen Ordnungs- oder Disziplinargewalt der Präsidentin andererseits.

Zwar ist die Ordnungs- oder Disziplinargewalt Bestandteil der dem Parlament durch Art. 29 Abs. 1 LV gewährleisteten Geschäftsordnungsautonomie (vgl. BVerfGE 44, 308, 314 f; BVerfGE 10, 4, 13). Träger dieser Ordnungsgewalt ist mithin nicht die Präsidentin, sondern das Plenum des Landtages. Die Präsidentin übt jedoch kraft Übertragung durch das Parlament dessen Ordnungsgewalt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1, §§ 97 ff. GO LT in eigener Verantwortung und unabhängig aus. In dieser Funktion kann sie im verfassungsrechtlichen Organstreit mit der Behauptung in Anspruch genommen werden, sie habe bei der Ausübung der Ordnungsgewalt den verfassungsrechtlichen Status eines Abgeordneten verletzt (vgl. BVerfGE 60, 374, 379 m.w.N.; Achterberg, JuS 1983, 840, 842).

Im verfassungsrechtlichen Organstreitverfahren kann ein Abgeordneter die Verletzung jedes mit seinem Status verfassungsrechtlich verbundenen Rechts geltend machen. Die Frage, ob ein Abgeordneter wegen einer Äußerung in einer Plenardebatte mit einer Ordnungsmaßnahme belegt werden darf, berührt die zu seinem verfassungsrechtlichen Status aus Art. 22 Abs. 2 Satz 1 LV gehörende Befugnis zur Rede (zur Bundesebene vgl. BVerfGE 10, 4, 12; BVerfGE 60, 374, 381), der Ausschluss von einer Sitzung mit weiteren Abstimmungen auch das Recht auf Stimmabgabe nach Art. 22 Abs. 2 Satz 2 LV.

2. Der Antragsteller hat seinen Antrag gemäß § 37 Abs. 2 und 3 LVerfGG form- und fristgemäß gestellt und ordnungsgemäß begründet sowie zum Nachweis der nach § 37 Abs. 1 LVerfGG erforderlichen Antragsbefugnis hinreichend Tatsachen vorgetragen, die – ihre Richtigkeit unterstellt – eine Rechts- oder Pflichtverletzung bzw. eine unmittelbare Rechts- oder Pflichtengefährdung durch ein Verhalten der Antragsgegnerin möglich erscheinen lassen (vgl. LVerfG, Urt. v. 14.12.2000 - LVerfG 4/99 -, LVerfGE 11, 306, 314 m.w.N.). Der Sach- und Ordnungsruf gemäß § 97 GO LT sowie die Wortentziehung gemäß § 98 GO LT stellen – im Gegensatz zu einer nicht förmlich geregelten parlamentarischen Rüge oder gar einer bloßen Unterbrechung der Rede durch Bemerkungen des amtierenden Präsidenten (BVerfGE 60, 374, 380ff; BbgVerfG, Beschl. v. 28.03.2001 - VfGBbg 46/00 -, LVerfGE 12, 92, 100) – regelmäßig einen Eingriff in das Rederecht des Abgeordneten dar. Der Ausschluss von der Sitzung beinhaltet darüber hinaus einen Eingriff in das Recht des Abgeordneten auf Teilnahme an den Verhandlungen und Abstimmungen des Parlamentes (Tebben in: Litten/Wallerath [Hrsg.], Verfassung des Landes

Mecklenburg-Vorpommern, 2007, Art. 29 Rn. 21 m.w.N.).

Zwar hat sich vorliegend der Antragsteller auf die Verfassungsbestimmung des Art. 22 Abs. 2 Satz 2 LV nicht ausdrücklich berufen. Gleichwohl steht § 37 Abs. 2 LVerfGG der Einbeziehung in die verfassungsgerichtliche Prüfung nicht entgegen. Dies ergibt sich hier aus der Besonderheit des Streitgegenstands bei Organstreitigkeiten wie der Überprüfung einer parlamentarischen Ordnungsmaßnahme, die in den Abgeordnetenstatus eingreift. Dabei ist zulässigerweise der Inhalt der Antragsbegründung einzubeziehen (BVerfGE 68, 1, 64 unter Hinweis auf BVerfGE 4, 115, 123). Der Ausschluss von einer Sitzung, in deren Verlauf noch Abstimmungen stattgefunden haben, greift denotwendig nicht nur in das Rederecht ein, sondern auch in das Abstimmungsrecht.

II.

Dem Antragsteller steht auch das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis für eine verfassungsgerichtliche Klärung zur Seite. Regelmäßig indiziert schon das Vorliegen der Antragsbefugnis das Rechtsschutzinteresse (LVerfG, Urt. v. 27.05.2003 - LVerfG 10/02 -, DÖV 2003, 765 = LKV 2003, 516 = NordÖR 2003, 359).

Allerdings kann es aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall fehlen. Insbesondere für den Organstreit ist anerkannt, dass parlamentarisches Handeln nicht durch einen verfassungsgerichtlichen Organstreit ersetzt werden darf, wenn der Träger verfassungsmäßiger Rechte diese auf parlamentarischem Weg genauso effektiv durchsetzen kann wie mit Hilfe des Verfassungsgerichts (LVerfG, Urt. v. 21.06.2007 - LVerfG 19/06 -, S. 11 unter Hinweis auf LVerfG, Urt. v. 19.12.2002 - LVerfG 5/02 -, LVerfGE 13, 284, 293; für den bundesverfassungsgerichtlichen Organstreit siehe BVerfGE 68, 1, 77) oder wenn die Möglichkeit eröffnet war, einen Fehler auf parlamentarischem Weg auszuräumen.

Ein solcher Fall ist hier schon deswegen nicht gegeben, weil der Antragsteller erfolglos Einspruch nach § 100 GO LT eingelegt hat. Dabei kommt es nicht darauf an, welche rechtliche Qualität dem Einspruch zukommt (nach Franke, Ordnungsmaßnahmen der Parlamente, 1990, S. 133 ff. ein "innerorganisatorischer Rechtsbehelf eigener Art") und in welchem Verhältnis zueinander die Möglichkeiten stehen, einerseits durch Einlegung eines Einspruchs eine Überprüfung der Ordnungsmaßnahme im Intra-Organ-Verhältnis zu veranlassen und andererseits vor dem zuständigen Landesverfassungsgericht eine Entscheidung über deren Rechtmäßigkeit herbeizuführen (für ein Nebeneinander offenbar Köhler, Die Rechtsstellung der Parlamentspräsidenten in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland und ihre Aufgaben im parlamentarischen Geschäftsgang, 2000, S. 215 f.).

Zwar kann der Ausschluss nicht wieder rückgängig gemacht werden. Indes begründet er – seine Unzulässigkeit unterstellt – eine auch heute noch im Organstreitverfahren feststellungsfähige Rechtsbeeinträchtigung des Antragstellers (BVerfGE 10, 4, 11). Im Übrigen hat die Sitzung des Landtages noch gute zwei Stunden fortgedauert. In diese Zeit fielen zwei Abstimmungen, an denen der Antragsteller ebenso wenig teilnehmen konnte wie an vorangehenden Verhandlungen.

C.

Der Antrag ist auch begründet. Der Ausschluss des Antragstellers von der Sitzung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern am 18. Oktober 2007 (27. Sitzung der 5. Wahlperiode) hat diesen in seinen durch Art. 22 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern gesicherten Abgeordnetenrechten verletzt.

I.

1. Nach Art. 22 Abs. 2 Satz 1 LV haben die Abgeordneten das Recht, im Landtag und in seinen Ausschüssen das Wort zu ergreifen sowie Fragen und Anträge zu stellen. Satz 2 dieser Vorschrift räumt ihnen das Recht ein, bei Wahlen und Beschlüssen ihre Stimme abzugeben. Während diese Rechte einerseits den Status des Abgeordneten wesentlich mit prägen, sind sie andererseits nicht frei von Bindungen. Diese folgen der Struktur des Parlamentes als Kollegialorgan, in dem sich die Entscheidungsprozesse vollziehen. Sie ist angewiesen auf eine parlamentarische Binnenorganisation, die sich maßgeblich auf die Geschäftsordnung stützt, die ihrerseits zu den bedeutsamsten Organisationsakten des Landtages zählt (LVerfG, Urt. v. 31.05.2001 - LVerfG 2/00 -, LVerfGE 12, 209, 221). Diese Geschäftsordnungsautonomie berechtigt das Parlament zum Erlass sämtlicher von ihm für notwendig angesehenen Regeln, um ein ordnungsgemäßes und der Würde des Hauses entsprechendes Arbeiten zu gewährleisten. Darin notwendig eingeschlossen ist die Befugnis, auch die zur Beseitigung von Störungen im Plenarsaal erforderlichen Normen aufzustellen, deren Anwendung und Umsetzung dann wiederum vorrangig dem amtierenden Landtagspräsidenten im Rahmen der Sitzungsleitung obliegt.

Dem entspricht, dass zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Landtages grundsätzlich auch die in Art. 22 Abs. 2 LV gesicherten Rechte des einzelnen Abgeordneten durch eine Geschäftsordnung eingeschränkt werden können (vgl. statt vieler Klein in: Maunz/Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Art. 38 Rn. 200; Tebben, a.a.O., Art. 22 Rn. 15). Die Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommerns erkennt dies selbst ausdrücklich an, wenn sie in Art. 22 Abs. 2 Satz 3 und damit in unmittelbarem Bezug zu Abs. 2 Satz 1 und 2 vorsieht, dass "das Nähere die Geschäftsordnung regelt" (hierzu bereits LVerfG, Urt. v. 21.06.2007 - LVerfG 19/06 -, S. 12). Die

Geschäftsordnung setzt grundlegende Bedingungen für die geordnete Wahrnehmung der Abgeordnetenrechte, die nur als Mitgliedschaftsrechte bestehen und verwirklicht werden können und daher einander zugeordnet und aufeinander abgestimmt werden müssen. Nur so wird dem Parlament eine sachgerechte Erfüllung seiner Aufgaben möglich (BVerfGE 80, 188, 219).

2. Die parlamentarische Ordnungsgewalt weist zwei Komponenten auf: zum einen die sogenannte Leitungskompetenz im Sinne der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs und Verhandlungsablaufs in verfahrenstechnischer Hinsicht, zum anderen die Ordnungsgewalt im Sinne der Wahrung der "Disziplin" (BVerfGE 80, 188, 218). Letztere dient dem Schutz und der Wahrung der parlamentarischen Ordnung im Sinne der "Gesamtheit von Normen, deren Befolgung nach den im Parlament herrschenden – nur selten und ungerne wechselnden – Anschauungen als Vorbedingung einer gedeihlichen, das Staatsleben fördernden Beratung der Abgeordneten und als Grundlage des innerparlamentarischen Lebens gilt" (so schon Schmid, AöR 32 (1914), S. 439, 498). Dem Begriff unterfallen mithin nicht nur geschriebene und ungeschriebene Regeln des Parlamentsrechts, sondern auch außerrechtliche Normierungen wie etwa der Parlamentsbrauch, so dass er damit praktisch sämtliche Bereiche des innerparlamentarischen Geschäftsgangs erfasst (Köhler, a.a.O., S. 175). Im Übrigen stellt die parlamentarische Disziplinargewalt ein notwendiges innerparlamentarisches Korrektiv zu dem besonderen Schutz der parlamentarischen Redefreiheit durch die verfassungsrechtliche Gewährleistung der Indemnität (Art. 24 Abs. 1 LV) dar, die den Inhalt der Rede von möglichen Sanktionen freistellt.

Der Begriff der parlamentarischen Ordnung kann somit nicht allein auf den äußeren Ablauf der Plenarsitzung und unmittelbare Störungen der Beratungen und der politischen Diskussion im Parlament begrenzt werden. Vielmehr sind weitergehend auch die Werte und Verhaltensweisen zu berücksichtigen, die sich in der demokratischen und vom Repräsentationsgedanken getragenen parlamentarischen Praxis entwickelt haben und die durch die historische und politische Entwicklung geformt worden sind (vgl. Köhler, a.a.O., S. 167). Hierzu gehört auch die Regel, das Ansehen und die Autorität des Präsidenten nicht dadurch in Mitleidenschaft zu ziehen, dass man seine Verhandlungsführung in einer Plenarsitzung beanstandet (Köhler, a.a.O., S. 222 m.w.N.; Tebben, a.a.O., Art. 29 Rn. 22 m.w.N.); u.a. beruhen Geschäftsordnungsbestimmungen, nach denen eine Aussprache im Parlament über den Einspruch eines Abgeordneten gegen eine Ordnungsmaßnahme zu unterbleiben hat, auf diesem Grundgedanken (Ritzel/Bücker/Schreiner, Handbuch für die parlamentarische Praxis, § 36 GO BT Anm. 3 a).

3. In diesem Zusammenhang gewinnt auch der Begriff der "Würde des Landtages" Bedeutung. Diese zu fördern und zu erhalten ist eine Aufgabe, die vor allem dem Parlament selbst und damit jedem einzelnen seiner Mitglieder gestellt ist (LVerfG, Urt. v. 11.07.1996 - LVerfG 1/96 -, LVerfGE 5, 203, 225). Zugleich nimmt § 3 Abs. 1 Satz 2 GO LT – dem Beispiel der Geschäfts-

ordnungen anderer Parlamente folgend (siehe etwa § 7 Abs. 1 Satz 2 GO BT) – den Landtagspräsidenten zu ihrer Wahrung ausdrücklich in die Pflicht.

Dabei verfügt das Parlament über einen weiten Gestaltungsspielraum, welche Regeln es für die Organisation seiner Arbeit, den Ablauf der Verhandlungen, den Umgang seiner Mitglieder miteinander und im Verhältnis zur Sitzungsleitung sowie für die Wahrung seiner Würde – nicht zuletzt mit Blick auf sein Ansehen in der Öffentlichkeit – für sachgerecht und erforderlich hält (BVerfGE 80, 188, 220).

Diese Gestaltungsautonomie, die das Landesverfassungsgericht schon aus Respekt des einen Verfassungsorgans vor dem anderen im Grundsatz anzuerkennen hat, bezieht sich nicht nur auf die Schaffung der maßgeblichen Regelungen selbst. Sie erfasst vielmehr auch deren Konkretisierung, allgemeine Auslegung und Anwendung im jeweiligen Einzelfall, insbesondere dort, wo wie bei Ordnungsmaßnahmen ausschließlich das Binnenverhältnis der Abgeordneten untereinander betroffen ist. Das Verfassungsgericht ist sich bewusst, dass Parlamentsdebatten nicht selten durch heftige Auseinandersetzungen gekennzeichnet sind. Dazu können auch überspitzte und polemische Formulierungen gehören. Das Parlament ist aber berechtigt, seine Mitglieder durch Verhaltensregeln auch auf die Wahrung der Würde des Landtages im Sinne eines von gegenseitigem Respekt getragenen Diskurses zu verpflichten. Es darf deshalb Verstöße sanktionieren, wo es diese Würde gefährdet oder verletzt sieht, etwa weil das Verhalten eines Abgeordneten erkennen lässt, dass er den für eine sachbezogene Arbeit notwendigen Respekt gegenüber den übrigen Parlamentariern oder der Sitzungsleitung vermissen lässt und damit zwangsläufig auch das Ansehen des Hauses nach außen beschädigt.

Wo genau die Grenze zwischen sanktionsloser Überspitzung oder Polemik und der Verletzung zulässigerweise vereinbarter Verhaltensregeln, die nach dem parlamentarischen Selbstverständnis eine Sanktion nach sich ziehen kann, verläuft, hat das Gericht aus Anlass des vorliegenden Falles nicht zu entscheiden. Jedenfalls kann die Verwendung einer bestimmten Form der Anrede oder deren gänzlichliches Unterlassen als Ausdruck mangelnden Respekts im Umgang der Abgeordneten miteinander Bedeutung auch für die Würde des Parlamentes gewinnen. Entgegen der Auffassung des Antragstellers handelt es sich dabei nicht allein um eine Frage der Höflichkeit. Gleiches gilt gegebenenfalls für über längere Zeiträume wiederholte, für sich genommen als weniger gravierend anzusehende Verstöße gegen solcherart vereinbarte Verhaltensregeln, wenn eine sich daraus ergebende Regelmäßigkeit den Rückschluss darauf zulässt, dass mit diesem Verhalten die Anerkennung der Selbstorganisationsgewalt des Parlamentes, der Befugnisse der Sitzungsleitung und des den anderen Abgeordneten geschuldeten Respekts im Sinne einer immer wiederkehrenden Provokation in Frage gestellt werden soll. Ein solches Verhalten kann im Einzelfall auch als "gröblicher" Verstoß im Sinne des § 99 GO LT Bedeutung gewinnen.

4. Bei der Beurteilung parlamentarischer Ordnungsmaßnahmen verbietet sich eine umfassende verfassungsgerichtliche Kontrolle in der Art der Überprüfung eines Verwaltungsakts. Die Auslegung der in den ordnungsrechtlichen Vorschriften verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe, ihre Anwendung auf den Einzelfall und die Gewichtung eines erkannten Verstoßes bleibt vorrangig Sache des Präsidiums und des Parlamentes im Rahmen einer Entscheidung nach § 100 GO LT. Hierbei besteht ein gewisser Beurteilungsspielraum (Köhler, a.a.O., S. 194; Achterberg, Parlamentsrecht, 1984, S. 653; Franke, a.a.O., 1990, S. 146; Ritzel/Bücker/Schreiner, a.a.O., § 36 GO BT, Anm. 2 b). Dies rechtfertigt sich aus dem spezifischen Charakter des parlamentarischen Willensbildungsprozesses in dem Kollegialorgan „Landtag“, der wesentlich durch Elemente organschaftlicher Selbstregulierung geprägt ist, die ebenso die Funktionsfähigkeit des Landtages wie die Außenwirkung des obersten, durch den Repräsentationsgedanken geprägten Verfassungsorgans des Landes betreffen. Bedeutung gewinnt auch die Unwiederholbarkeit der entscheidungserheblichen Situation, die in ihrem Ablauf und in ihrer gesamten Atmosphäre von Außenstehenden nur mit Schwierigkeiten nachempfunden werden kann. Dem hat die verfassungsgerichtliche Kontrollpflicht Rechnung zu tragen. Diese Zurückhaltung ist umso mehr geboten, je stärker das Binnenverhältnis des Parlamentes betroffen ist und je geringer die Auswirkungen auf grundlegende Abgeordnetenrechte sind.

Dies bedeutet entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin nicht, dass parlamentarische Ordnungsmaßnahmen lediglich einer Überprüfung am Maßstab der Willkür oder des Missbrauchs unterliegen. Hierbei bestünde die Gefahr, der fundamentalen verfassungsrechtlichen Bedeutung, die der Ausübung des Rede- und des Abstimmungsrechts für den Abgeordnetenstatus zukommt, nicht hinreichend Rechnung zu tragen. Je stärker die verhängte Sanktion in die Abgeordnetenrechte eingreift, umso größere Wirkkraft kommt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit für die Frage zu, ob das der Sitzungsleitung eingeräumte pflichtgemäße Ermessen (vgl. Bücker in: Schneider/Zeh, a.a.O., § 34 Rn. 33) ordnungsgemäß ausgeübt ist (vgl. Köhler, a.a.O., S. 178 u. 195, jeweils m.w.N.; Achterberg, JuS 1983, 840, 842; Härth, ZRP 1984, 313, 316). In einigen Geschäftsordnungen hat dieser Grundsatz ausdrücklich Erwähnung gefunden; z.B. regelt § 92 Abs. 1 Satz 1 GO LT BW, dass der Sitzungsausschluss nur zulässig ist, wenn ein Ordnungsruf oder die Wortentziehung wegen der Schwere der Ordnungsverletzung nicht mehr ausreichen.

5. Alle parlamentarischen Geschäftsordnungen enthalten ein abgestuftes Sanktionensystem, um auf Ordnungsverstöße unterschiedlicher Schwere jeweils adäquat reagieren zu können (Schneider in: Denninger/Hoffmann-Riem/Schneider/Stein, GG, Art. 46 Rn. 8; Bücker in: Schneider/Zeh, a.a.O., § 34 Rn. 12 ff.; Brandt/Gosewinkel, ZRP 1986, 33, 35 f.). Dabei handelt es sich im Grundsatz um die Ordnungsmittel des Sachrufs, des Ordnungsrufs, der Wortentziehung und des Ausschlusses, wobei die Regelungen nach Umfang, Voraussetzungen, Modalitäten

und Rechtsfolgen variieren (beispielhaft siehe nur §§ 115 ff. GO LT BY). Um im Einzelfall die Adäquanz zu wahren, sind die Art und Schwere des Verstoßes und die aus der Zweckbestimmung der Geschäftsordnungsautonomie folgenden Ziele, den störungsfreien Ablauf der parlamentarischen Arbeit zu gewährleisten oder ein Verhalten oder Äußerungen zu missbilligen, die geeignet sind, dem Ansehen des Parlamentes zu schaden, gegen den hohen Rang der Abgeordnetenrechte abzuwägen.

Bei der Ordnungsmaßnahme des Sitzungsausschlusses gegenüber einem Landtagsabgeordneten nach § 99 GO LT handelt es sich um die schärfste Sanktion, die nach dem Sanktionenkatalog der Geschäftsordnung (§§ 97 ff. GO LT) verhängt werden kann. Sie greift nicht nur in das Rede-recht nach Art. 22 Abs. 2 Satz 1 LV ein, sondern auch in das Recht zur Teilnahme an Abstimmungen nach Art. 22 Abs. 2 Satz 2 LV und entzieht damit zumindest zeitweise der Ausübung wesentlicher Statusrechte des Abgeordneten die Grundlage. Diese Folgen können, da ein Einspruch keine aufschiebende Wirkung hat, nicht wieder rückgängig gemacht werden. Deswegen kann der Ausschluss lediglich "ultima ratio" sein.

II.

In Anwendung der vorstehend näher dargelegten Maßstäbe und unter Berücksichtigung von Vorgeschichte und konkreten Umständen des Geschehens in der Sitzung am 18. Oktober 2007 war die gegen den Antragsteller verhängte Ordnungsmaßnahme des Ausschlusses nach § 99 GO LT jedenfalls unverhältnismäßig. Danach besteht kein Anlass zu einer ins Einzelne gehenden Subsumtion des streitigen Vorgangs unter die in § 99 GO LT genannte Anforderung der „gröblichen Verletzung der Ordnung“.

1. Das Landesverfassungsgericht hat davon auszugehen, dass Anlass für die getroffenen Ordnungsmaßnahmen ausschließlich der Vorwurf gewesen ist, keine korrekte Anrede verwendet zu haben. Ausweislich des Protokolls der Landtagssitzung wurde der Ordnungsruf zu Beginn der Debatte über die Drucksache 5/915 erteilt, weil der Antragsteller zum wiederholten Male die Würde dieses Hohen Hauses verletze, indem er hier keine korrekte Anrede verwende. Zugleich machte die Landtagspräsidentin den Antragsteller darauf aufmerksam, dass sie dann, sollte er jetzt noch einmal gegen diese Regelung verstoßen, den entsprechenden Paragraphen in der Geschäftsordnung anwende, weil sie das für eine gröbliche Verletzung der Würde des Hauses halte. Vorangegangen war, dass der Antragsteller seinen Redebeitrag zur Einbringung des Antrags seiner Fraktion mit den Worten "Bürger des Landes" begonnen hatte, diese Worte mangels Freischaltung des Saalmikrofons jedoch nicht vernehmbar waren und auch im Protokoll nicht verzeichnet sind. Als erstes waren die Worte "Voice of the blood, Stimme des Blutes"... zu hören, die auch im Protokoll festgehalten sind.

Nach dem Ordnungsruf setzte der Antragsteller seine Rede ohne weitere Anrede und unter Wiederholung der Worte "Stimme des Blutes" mit dem Hinweis darauf, dass so der Titel einer Musik-CD mit Kompositionen Hildegard von Bingen laute, fort. Daraufhin unterbrach ihn die Antragsgegnerin erneut und schloss ihn unter Hinweis auf § 99 Abs. 1 der Geschäftsordnung von der Sitzung aus.

Auch die Stellungnahme der Antragsgegnerin vom 07. November 2007 zu dem Einspruchsschreiben des Antragstellers vom 19. Oktober 2007 enthält die Formulierung, dass "beide Ordnungsmaßnahmen im Zusammenhang damit stehen", dass dieser "trotz mehrfacher Hinweise der Aufforderung, eine in deutschen Parlamenten übliche Anrede zu Beginn eines Redebeitrages zu verwenden, nicht nachgekommen" sei.

Die Formulierungen der Antragsgegnerin lassen offen, ob der Vorwurf der "nicht korrekten Anrede" in dem Sinne gemeint war, dass gar keine Anrede verwendet wurde, oder in dem Sinne, dass die vom Antragsteller vor Freischaltung des Mikrofons tatsächlich geäußerten, aber nicht aufgezeichneten Worte "Bürger des Landes" eine solche korrekte Anrede nicht darstellten. Im Ergebnis kann dies dahinstehen, weil in jedem Fall der Sitzungsausschluss angesichts der konkreten Umstände außer Verhältnis zu dem zu ahndenden Ordnungsverstoß stand.

2. Bis zur Landtagssitzung am 18. Oktober 2007 hat die Sitzungsleitung auf die vom Antragsteller verwendete Anrede „Bürger des Landes“ überhaupt nur sporadisch, teilweise mit formlosen Rügen, teilweise – und auch erst seit Juli 2007 – mit Ordnungsrufen reagiert, sie aber verschiedentlich auch unbeanstandet gelassen. Sollte nunmehr erstmals, um dem Antragsteller das Gewicht des Verstoßes gegen diese von der ganz überwiegenden Zahl der Parlamentsmitglieder getragene Verhaltensregel deutlich zu machen, zu weitergehenden Sanktionen gegriffen werden, hätte es ausgereicht, zunächst zum nächst schwerwiegenderen Ordnungsmittel der Wortentziehung zu greifen. Damit wäre der Zweck, den Abgeordneten von der Beteiligung an den weiteren Debatten der laufenden Sitzung durch Redebeiträge auszuschließen und damit an der Fortsetzung seines inkriminierten Verhaltens zu hindern, ebenfalls erreicht worden.

Zwar setzt ein Sitzungsausschluss nach dem Wortlaut des § 99 Abs. 1 Satz 1 GO LT nicht ausdrücklich voraus, dass zuvor ein milderes Ordnungsmittel erfolglos angewendet worden ist. Indes gebietet es der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, in die Abgeordnetenrechte nur insoweit einzugreifen, wie es zur Sicherstellung eines störungsfreien, die Würde des Parlamentes wahren den Ablaufs der Sitzung erforderlich ist. Das mit der Maßnahme verfolgte Ziel hätte auch mit der Wortentziehung für die laufende Sitzung erreicht werden können. Es ist nichts dafür ersichtlich, dass dem Antragsteller in früheren Landtagssitzungen bei Ordnungsverstößen wegen des

Gebrauchs einer unkorrekten Anrede das Wort schon einmal entzogen worden wäre. Daher gab es keinen begründeten Anlass für die Annahme, er werde sich einer solchen Anordnung nicht fügen, sein missbilligtes Verhalten auch künftig fortsetzen und müsse deswegen vorsorglich sogleich aus der Sitzung entfernt werden. Die Antragsgegnerin selbst macht nur geltend, sie habe davon ausgehen dürfen, der Antragsteller werde "einem weiteren Ordnungsruf" nicht Folge leisten, sondern es vielleicht sogar darauf anlegen, die Auseinandersetzung zuzuspitzen.

Einer solchen Wortentziehung als alternative, weniger einschneidende Maßnahme im Vergleich zum Sitzungsausschluss hätte unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten der Wortlaut des § 98 Satz 1 GO LT nicht entgegen gestanden. § 98 Satz 1 GO LT, wonach die Wortentziehung erfolgt, wenn ein Mitglied des Landtages während einer Rede dreimal zur Sache oder während einer Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen worden ist, macht nur deutlich, dass bei Vorliegen dieser Voraussetzungen eine Wortentziehung erfolgen muss, sofern beim jeweils zweiten Ruf auf diese Folge hingewiesen worden ist. Dies lässt zu, in Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auch dort zu dem Mittel der Wortentziehung als gegenüber dem Sitzungsausschluss – der sogar erfolgen kann, ohne dass ein einziger Ordnungsruf vorausgegangen ist – weniger einschneidende Maßnahme zu greifen, wo diese Maßnahme (noch) nicht zwingend vorgeschrieben wird. Grundsätzlich wird die Möglichkeit der Findung und Anwendung neuer Ordnungsmittel auch außerhalb und unabhängig von der Geschäftsordnung anerkannt. So wird dies etwa im Falle der Rüge als gegenüber dem Ordnungsruf weniger belastende, in der Geschäftsordnung selbst aber nicht vorgesehene Maßnahme angenommen (Härth, ZRP 1984, 313, 316 unter Hinweis auf Achterberg, JuS 1983, 840, 842).

3. Da bei der Bestimmung des Prüfungsmaßstabs nicht nur Art. 22 Abs. 2 Satz 1 LV, sondern auch Satz 2 dieser Vorschrift Bedeutung erlangt hat, konnte das Gericht dies auch bei der Tenorierung gemäß § 39 Abs. 1 LVerfGG entsprechend berücksichtigen.

D.

Die Entscheidung über die Kosten und die Auslagen beruht auf § 33 Abs. 1, § 34 Abs. 2 LVerfGG.

Kohl

Thiele

Prof. Dr. Wallerath

Bellut

Prof. Dr. Joecks

Nickels

Brinkmann